

**Dienstanweisung der Vizepräsidentin/
des Vizepräsidenten für Verwaltung
und Finanzen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg zum
Arbeits- und Umweltschutz**

vom 26.11.2010

I. Grundsatz und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für den gesamten Bereich der Carl von Ossietzky Universität einschließlich aller Standorte.

Die zahlreichen Rechtsvorschriften im Arbeits- und Umweltschutz verpflichten zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen im gesamten Bereich der Universität. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind alle Personen verantwortlich, die Leitungsbefugnisse wahrnehmen. Deshalb ist es erforderlich, die Zuständigkeit und Verantwortung der Universitätsleitung einerseits und der selbstständig in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer andererseits genau zu definieren und abzugrenzen.

II. Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes

Eine Vielzahl von Rechtsvorschriften und Regelwerken ist Grundlage für diese Dienstanweisung. Die wichtigsten Gesetzestexte und Vorschriften können unter folgenden Internetadressen eingesehen werden:

- www.umwelt-online.de/regelwerk
- www.his.de
- www.lukn.de

III. Verantwortliche für den Arbeits- und Umweltschutz innerhalb der Universität

Die Verantwortung für die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften obliegt dem Arbeitgeber. Arbeitgeber ist die juristische Person, die als Vertragspartei (Dienstherr) des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Verantwortung für das jeweilige Unternehmen (Einrichtung) trägt (vgl. § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 3 b der EG-Richtlinie 89/391 EWG). Dies ist hinsichtlich des Hochschulpersonals die jeweilige Hochschule, hier die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Körperschaft öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen.

Im Unterschied zu der Struktur von Behörden der öffentlichen Verwaltung und der Industrie ist die

Organisation der Hochschulen nicht hierarchisch aufgebaut. Deren Binnendifferenzierung ist durch das Vorhandensein verschiedenartigster Funktionsträger bzw. Organisationseinheiten gekennzeichnet, die nach näherer Maßgabe der Hochschulgesetze auch gegenüber der Hochschulleitung mit rechtlich fundierter Selbständigkeit ausgestattet sind. Die Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Organisationseinheiten haben dementsprechend in dem ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereich Verfügungsbefugnisse über Ressourcen und Weisungsbefugnisse gegenüber Personen, insbesondere die Befugnis, Prioritäten für den Mitteleinsatz und für die Arbeitsabläufe zu setzen und die Aufgaben des Personals einschließlich der Studierenden festzulegen. Mit diesen Leitungsbefugnissen ist automatisch auch die bereichsspezifische Verantwortung verbunden, innerhalb des jeweiligen Teilbereichs der Hochschule die an den "Arbeitgeber" adressierten Gebote und Verbote des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten.

Gemäß dieser Definition sind innerhalb der Universität folgende Personen zur Wahrnehmung der Verantwortung verpflichtet:

Personalkategorie	Verantwortlich für:
Vizepräsident/in für Verwaltung und Finanzen	Personal insgesamt
Leitungen der Fakultäten	zugeordnetes Personal
Leitungen der Institute und Departments	zugeordnetes Personal
Leitungen von wissenschaftlichen Zentren	zugeordnetes Personal
Leitungen von Forschungszentren	zugeordnetes Personal
Leitungen von Graduiertenkollegs	zugeordnetes Personal sowie Studierende
Leitungen von Arbeitsgruppen	zugeordnetes Personal
selbstständig Lehrende (Prof., Junior-Prof., Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte etc.)	zugeordnetes Personal sowie Studierende
Leitungen von Betriebseinheiten	zugeordnetes Personal
Leitungen von zentralen Einrichtungen, Dezernaten, Stabsstellen	zugeordnetes Personal

Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können die vorgenannten unmittelbar Verantwortlichen gemäß § 12 des Arbeitsschutzgesetzes und den Allgemeinen Vorschriften Unfallver-

hütungsvorschrift (GUV-V A1) die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereichs (z. B. Werkstatt, Labor) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (z. B. studentisches Grundpraktikum) betraut sind. Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichten-delegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen enthalten; die Führungsverantwortlichkeit bleibt bei der /dem Übertragenden. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig.

Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Verantwortlichkeiten von Hochschulmitgliedern, die für einzelne Fachgebiete des Arbeits- oder Umweltschutzes aufgrund einer besonderen Anordnung bestellt sind (z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte).

IV. Umfang der Verantwortung

Die aus der Leitungsfunktion resultierende Verantwortung für den Arbeits- und Umweltschutz hat folgenden Umfang:

1. Den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (z. B. gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten) einschließlich ihres Transports und ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung zu veranlassen.
2. Zur Beurteilung der mit der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verbundenen Gefahren ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist alle drei Jahre oder mit Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.
3. Die jährliche bzw. halbjährliche arbeitsplatzbezogene Unterweisung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einschließlich der Studierenden hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen zu bestätigen.
4. Die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetz-

lichen Bestimmungen unter Einschaltung der zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung (Betriebsärztin, Personaldezernat).

5. Die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der sorgfältige und vorschriftsmäßige Umgang mit den Ressourcen.
6. Die rechtzeitige Wahrnehmung von Melde- und Informationspflichten gegenüber der Stabsstelle Arbeitssicherheit zum Einholen und ggf. Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen, erforderlicher Anzeigen, Erlaubnisse oder vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen im Bereich Arbeits- und Umweltschutz. Das Gleiche gilt für den Betrieb oder die Errichtung einer anmelde- oder genehmigungspflichtigen Anlage, z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gentechnikgesetz.

Antragstellerin bzw. Betreiberin ist in diesem Falle ausschließlich die Universität Oldenburg, vertreten durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen. Insofern hat eine Antragstellung unter der Federführung der Stabsstelle Arbeitssicherheit zu erfolgen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn es sich um verantwortliche Personen mit besonderem Rechtsverhältnis zur Universität Oldenburg handelt, sofern dieses eine andere Regelung vorsieht.

7. Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz konkret gefordert werden. Sie sind für die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen verantwortlich. Weiterhin sind die Projektleiterinnen/Projektleiter und die Beauftragten für anmelde- und genehmigungspflichtige Anlagen für die Einhaltung der Betreiberpflichten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Dazu gehört auch die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren im eigenen Verantwortungsbereich (z. B. Stilllegung von Anlagen, Benutzungsentziehung von Arbeitsmitteln, Aussondern schadhafter Arbeitsstoffe). Falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist oder ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiter bestehenden Verantwortlichkeit die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung zu informieren (siehe unter VI).

8. Die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes.
9. Zur Wahrung der Verantwortung gehört es auch, sich mit den für den Verantwortungsbereich maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.

V. Verantwortung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen

Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Präsidiums ist die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen als Leiterin/Leiter der Hochschulverwaltung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes in der Hochschule organisationsrechtlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

1. Die fachliche Information und Beratung der Bediensteten einschließlich der Vorgesetzten, insbesondere durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit.
2. Soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Festlegung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelfallregelungen.
3. Die Überwachung des Vollzugs der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes.
4. Die Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in Ausnahme- oder Krisensituationen.
5. Leitung des ASA – Arbeitsschutzausschusses der Universität und die vierteljährliche Einberufung dieses Gremiums.

Für die Hochschulleitung trifft die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen die bereichsspezifische Verantwortung nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes insoweit

1. als Bedienstete der Hochschulverwaltung mit gefährlichen Stoffen umgehen oder sonstige sicherheitsrelevante Schutzvor-

kehrungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu treffen sind,

2. als die Hochschulverwaltung technische Anlagen der Einrichtungen betreibt, die umweltrechtlichen Anforderungen genügen müssen.

VI. Ansprechpartner**1. Stabsstelle Arbeitssicherheit**

Robert Hentschke

Sicherheitsingenieur der Universität

Tel.: 3719 V03 1-w110

E-Mail: robert.hentschke@uni-oldenburg.de
arbeitssicherheit@uni-oldenburg.de**2. Betriebsarzt**

Andreas Berlitz

Arbeitsmediziner

Tel.: 2427 W5 0-027

BAD - OL: 0441-9558613

3. Leiter Chemikalienlager

Renke Schütte

Fakultät V - BI, Leiter Chemikalienlager

Tel.: 3446 o. 3923 W2 0-016

E-Mail: renke.schuette@uni-oldenburg.de**4. Strahlenschutzbeauftragter**

Dr. Alexander Scholten

Fakultät V - IBU, Leiter Isotopenlabor

Tel.: 3674 W4 1-146

E-Mail: alexander.scholten@uni-oldenburg.de**5. Beauftragter für biologische Sicherheit**

Prof. Dr. John Neidhardt

Fakultät VI – Department für Humangenetik

Tel.: 3800 W2 0-038

E-Mail: john.neidhardt@uni-oldenburg.de**6. Tierschutzbeauftragte**

Dr. Cordula Karthaus

Fakultät VI – Tierhaus

Tel.: 3583 W7A 0-030

E-Mail: cordula.karthaus@uni-oldenburg.de**7. Datenschutzbeauftragter**

Thomas Geuken

Rechtsreferat

Tel.: 2431 V01 4-401A

E-Mail: thomas.geuken@uni-oldenburg.de
dsuni@uni-oldenburg.de

VII. Literaturhinweise

Folgende Broschüren sollten u. a. beachtet werden:

- | | |
|-------------|--|
| GUV-V A1 | Grundsätze der Prävention |
| GUV-I 8563 | Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Haftung im innerbetrieblichen Arbeitsschutz |
| GUV-SR 2005 | Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich |

VIII. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung wird in den amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich und ersetzt alle bisherigen Verfügungen in diesem Bereich.

Oldenburg, den 26.11.2010

gez. Dr. Heide Ahrens

Vizepräsidentin für Verwaltung und Finanzen